Schützenverein "GUT SCHUSS" Brüggen An der Kreuzstraße e.V. 1960



Vereinsheim/Schießstand: Lüttelbrachter Str.1 a 41379 Brüggen Tel. 02163 / 58703

Vorsitzender: Andreas Kühlen Schmielenweg 10, 41379 Brüggen Tel. 02163 / 500301 Schießwart: Klaus Lamers Patschelstraße 19, 41379 Brüggen Tel. 02163 / 953298

Brüggen, 12.05.2012

SV "GUT SCHUSS" Brüggen e.V. Lüttelbrachter Str. 1a 41379 Brüggen

EINLADUNG Gründung eines Förderverein Schießsport Niederrhein

Liebe Sportfreunde,

mehr zufällig als geplant ist ein Gebäudekomplex in Brüggen in den Fokus geraten, als neues Schießsportzentrum Niederrhein hergerichtet zu werden. Die Gebäudekonfiguration bietet sich an für Luftdruck-, Kleinkaliber- und Bogensport und darüber hinaus gestattet die Lage einen tollen Startpunkt für Disziplinen, die Bewegung und Schießsport miteinander verbinden (wie z. B. Sommer-Biathlon). Viele Gespräche und Präsentationen sind in den letzten Monaten geführt und gehalten worden.

Auf der ToDo-Liste steht natürlich auch die Beschaffung der Finanzierungsmittel. Ein Baustein ist dabei das Einwerben von Spenden.

Da auf der einen Seite zum jetzigen Zeitpunkt nicht "sicher" ist, dass das Projekt tatsächlich umgesetzt werden kann (dieser Prozess kann unter Umständen noch 1 - 1 ½ Jahre dauern), auf der anderen Seite aber auch erste Auslagen getragen werden müssen, regen wir die Gründung eines Fördervereins für den Schießsport unserer Region an.

Zu der Gründungsversammlung am Montag, den 21. Mai 2012 um 20.00 Uhr in unserem Vereinsheim, Lüttelbrachter Str. 1 a, 41379 Brüggen, laden wir hiermit ein.

Wie aus dem beiliegenden Satzungsentwurf, der zur Zeit zwecks Prüfung der Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen beim Finanzamt Viersen liegt, ersichtlich ist, sollen die von dem Förderverein eingeworbenen Mittel dem Schießsport zufließen.

Über eine zahlreiche Teilnahme würden wir uns freuen.

Mit freundlichem Schützengruß

Schützenverein "GUT SCHUSS" Brüggen An der Kreuzstraße e.V.

Andreas Kühlen

Klaus Lamers

Volksbank Brüggen-Nettetal e.G. BLZ 310 621 54 Konto-Nr. 1441358012

Mitglied im Rheinischer Schützenbund e.V. 1872 - LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. - Gemeindesportverband Brüggen e.V.

Amtsgericht Krefeld: VR.-Nr. 3886 Finanzamt Viersen: St.-Nr. 102/5863/0213

SATZUNG

des Fördervereins Schießsport Niederrhein in der Fassung der Gründungsversammlung vom

ALLGEMEINES

§ 1 Der Förderverein führt den Namen:

Förderverein Schießsport Niederrhein

Dieser soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen werden. Ab Eintragung im Vereinsregister trägt der Name den Zusatz "e.V."

§ 2 Sitz des Vereins ist Brüggen.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Nettetal.

§ 3 Der Förderverein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck des Fördervereins ist die Förderung des Schießsports durch die ideelle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen, Institutionen und Gesellschaften bei der Anmietung, Anschaffung, Errichtung und Unterhaltung von Sportstätten und Sportstätten-Ausrüstungen für die Ausübung des Schießsports, insbesondere die Schaffung und Unterhaltung eines Schießsportzentrums im Kreis Viersen für Luftdruck-, Kleinkaliber- und Bogensport.

§ 4 Seine Ziele verwirklicht der Förderverein durch Zuwendungen aus freiwilligen Spenden, Zuschüssen und Erlösen aus Veranstaltungen sowie durch den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder.

Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den gemeinnützigen Zwecken des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen/Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 6 Die Mitgliedschaft können natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres erwerben.
- § 7 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- § 8 Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austrittserklärung,
 - c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Förderverein geschädigt oder gegen dessen Interessen schwerwiegend verstoßen hat oder in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zustellung Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betreffenden Mitgliedes.

- § 9 Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die in dieser Satzung festgesetzten Ziele des Vereins zu f\u00f6rdern und zu unterst\u00fctzen,
 - b) in allen Vereinsangelegenheiten den satzungsgemäßen Anordnungen des Vereinsvorstandes Folge zu leisten;
 - c) den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- § 10 Die Mitglieder sind berechtigt.
 - a) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen,
 - b) auf den Versammlungen ihr Stimmrecht auszuüben.
 - die für die Mitglieder des Fördervereins erwirkten Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
- § 11 Die H\u00f6he des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Alle weiteren den Mitgliedsbeitrag betreffenden Regelungen legt der Vorstand in einer Beitragsordnung fest.

III. ORGANISATION

- § 12 Organe des Fördervereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand)
- § 13 1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für,
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes einschließlich Festlegung der Wahlzeit von bis zu drei Jahren,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern einschließlich Festlegung der Wahlzeit von bis zu drei Jahren,

- Festlegung der zu f\u00f6rdernden Ma\u00ednahmen, soweit Mittel f\u00fcr andere Zwecke als die Schaffung und Unterhaltung eines Schie\u00dfportzentrums im Kreis Viersen verwendet werden sollen,
- d) Genehmigung des Jahresberichts,
- e) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Fördervereins.
- f) Satzungsänderungen,
- g) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
- h) Genehmigung von Aufwandsentschädigungen gem. § 19.
- i) Entscheidung über den Einspruch gegen einen Vereinsausschluss,
- Auflösung des Fördervereins.
- 2. Es findet mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung statt.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Kassierer einberufen.

Zu jeder Mitglieder- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung - maßgeblich ist der Tag der Aufgabe zur Post - unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Längstens bis drei Tage vor dem Tag der Versammlung kann jedes Mitglied Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten (nicht jedoch Satzungsänderungen) schriftlich beantragen. Über die Zulassung der Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung, es sei denn der Vorstand stimmt der Ergänzung zu.

- 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende kann die Versammlungsleitung delegieren.
- Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
 In dem Protokoll müssen insbesondere alle Beschlüsse enthalten sein.
- Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des F\u00f6rdervereins schriftlich bevollm\u00e4chtigt werden. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 7. Soweit durch Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist gilt: Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen können mit 2/3 Stimmmehrheit, alle anderen Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit getätigt werden. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimme gewertet.
- Wahlen sollen geheim getätigt werden, alle anderen Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Wird kein Widerspruch erhoben, können auch Wahlen per Akklamation erfolgen.
- § 14 Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei, höchstens neun Personen zusammen:
 - Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - bis zu 6 Beisitzer

Die Wahlzeit beläuft sich grundsätzlich auf 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei der Festlegung der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass die Wahlzeit von Vorsitzendem, Kassierer und Schriftführer in unterschiedlichen Kalenderjahren ausläuft.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte, insbesondere also

- Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufsicht über die Geschäftsführung und Ausschüsse;
- Festlegung des Hinzuziehens von weiteren beratenden Personen;
- Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

Vorstandsversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall vom Kassierer.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit getätigt. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimme gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 15 Der Vorsitzende ist der Leiter des Fördervereins und vertritt bzw. repräsentiert denselben nach außen hin gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft die Vorstandsitzungen und Versammlungen ein und leitet sie.

Der Vorsitzende hat Unterzeichnungsvollmacht und kann Untervollmachten erteilen. Bei rechtsverbindlichen Beschlüssen und Abschlüssen ist eine Zweitunterschrift durch ein weiteres Vorstandsmitglied erforderlich.

Dem Kassierer unterliegen sämtliche Kassengeschäfte. Er hat diese nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung zu leiten und führt im Inventarverzeichnis alle Vermögenswerte des Vereins auf.

Der Kassierer hat Unterzeichnungsvollmacht und kann Untervollmachten erteilen. Bei rechtsverbindlichen Beschlüssen und Abschlüssen ist eine Zweitunterschrift durch ein weiteres Vorstandsmitglied erforderlich. Er vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle oder auf dessen Anweisung in allen seinen Befugnissen und Obliegenheiten.

Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des Fördervereins, fertigt Listen, Anwesenheitslisten bei Versammlungen und Sitzungen, Protokolle, Niederschriften u. ä. an und hat in seinem Schriftverkehr Unterzeichnungsvollmacht.

- § 16 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassierer. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- § 17 Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlzeit aus, erfolgt Ersatzwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung. Für die Zeit bis zur Ersatzwahl wird vom Vorstand ein Vertreter bestimmt.
- § 18 Vom Vorstand k\u00f6nnen besondere Aussch\u00fcusse gebildet werden. Diese Aussch\u00fcusse geben sich au\u00dberhalb dieser Vereinssatzung eigene Ordnungen. Derartige Aussch\u00fcusse und deren Ordnungen gelten nur f\u00fcr die Dauer einer Wahlperiode und sind wieder aufzul\u00fcsen bzw. in der n\u00e4chstfolgenden Wahlperiode neu zu bilden.
- § 19 Der Vorstand und die weiteren mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauten Personen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
 Auslagen für den Förderverein werden gegen Nachweis erstattet. Fahrkosten werden auf Antrag pauschal je gefahrenen Kilometer erstattet, wobei die vom Vorstand festzulegende Pauschale die höchste Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) nicht übersteigen darf. Mit Genehmigung der Mitgliederversammlung kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

V. Sonstiges

§ 20 Der Förderverein kann aufgelöst werden, wenn der Vorstand dies beantragt oder mindestens 75% aller Mitglieder frühestens drei Monate vor dem erstrebten Auflösungstermin einen entsprechenden schriftlichen Antrag vorlegen, der mit den Unterschriften und einer ausführlichen Begründung versehen sein muss.

Der Vorstand hat diesen Antrag innerhalb von 21 Tagen der einzuberufenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Stimmen sieben oder mehr Mitglieder gegen den Auflösungsantrag gilt der Förderverein als nicht aufgelöst.

§ 21 Bei Auflösung des Fördervereins ist das Vermögen, wie Geld-, Sach- und andere Werte gemeinnützigen schießsportlichen Zwecken im Kreis Viersen zuzuführen.

Ein Auflösungsbeschluss kann mit einer anderweitigen gemeinnützigen Verwendung des Vermögens verbunden werden.

- § 22 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzten. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB zum Vereinsrecht.
- § 23 Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom beschlossen.